

**Umwandlung der Korporation
Wellnau in eine öffentlich-rechtliche
Genossenschaft**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Wellnau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Personalkorporation Wellnau in Triengen der Fall. Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Wellnau stimmten der Umwandlung und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 19. Oktober 2015 einstimmig zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Wellnau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

1 Ausgangslage

Das neue Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement erlassen müssen (vgl. § 75 Abs. 1 Korporationsgesetz). Korporationen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Bei der Umwandlung handelt es sich um eine Möglichkeit für Korporationen, die schon bisher Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen einer Gemeinde zu erfüllen. Sie sollen aber nicht zu einer Aufhebung gezwungen sein. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen bleiben zu können. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes konnten das Vermögen und die Aufgaben von Korporationen nach deren Aufhebung auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften übertragen werden. Mit der in den §§ 42–44 des Korporationsgesetzes vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft, das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Das neue Korporationsgesetz stärkt die Korporationen und stellt keine höheren Anforderungen an sie als bisher. Es besteht daher kein Interesse daran, dass sich handlungsfähige Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offenbaren Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen

und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z. B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: Botschaft B 82 vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2013, S. 1753).

Die Personalkorporation Wellnau besteht seit 1825 und besitzt und bewirtschaftet noch etwas mehr als acht Hektaren Wald. Der Wald befindet sich in den Gemeinden Triengen und Schlierbach. Der Korporation Wellnau gehören heute noch 45 Bürgerinnen und Bürger an. Sie ist somit im Vergleich zu anderen Korporationen des Kantons Luzern als eher klein zu bezeichnen. Im Jahr 2013 erwirtschaftete sie einen Verlust von Fr. 3940.20 und 2014 einen Gewinn von Fr. 377.85. Sie verfügte Ende 2014 noch über ein Vermögen von 133 312 Franken. Der Aufwand für die Organisation als Gemeinde steht in keinem Verhältnis zum erzielten Gewinn und zum Vermögen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ist sinnvoll. Dies bestätigte auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons.

Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Wellnau stimmten der Umwandlung und den Statuten der neuen Genossenschaft an der Korporationsversammlung vom 19. Oktober 2015 einstimmig zu. Die neue «Genossenschaft Korporation Wellnau» führt die Aufgaben der bisherigen Korporation Wellnau weiter. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2015 reichte die Korporation Wellnau bei uns das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des Korporationsgesetzes können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberechtigten, die gleichzeitig über die Statuten der neu zu gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Wellnau haben die Umwandlung und die Genossenschaftsstatuten an der Korporationsversammlung vom 19. Oktober 2015 einstimmig beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Personalkorporation Wellnau alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Genossenschaft Korporation Wellnau werden die Aufgaben der Personalkorporation Wellnau weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Wellnau wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens Ende April durchzuführen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständigen Stellen des Kantons haben die Statuten vorgeprüft. Zu Artikel 2 Absatz 4, wonach die Genossenschaft aus dem Reinertrag ihres Vermögens Beiträge für öffentliche, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke leisten kann, ist klarzustellen, dass nach § 5 Absatz 2c des Korporationsgesetzes ein Bürgernutzen nur ausgeschüttet werden darf, wenn vorher angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet worden sind. Mit diesem Hinweis auf das übergeordnete Recht kann die getroffene Regelung für ausreichend und zweckmässig befunden werden.

4 Wahl der Organe der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Amtsdauer des Korporationsrates und der Rechnungskommission der Personalkorporation Wellnau endet mit der Umwandlung der Personalkorporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft oder spätestens am 31. August 2016. Sollte die Genehmigung nicht vor dem 31. August 2016 erteilt werden und damit die Umwandlung nicht vor diesem Zeitpunkt zustande kommen, müssten 2016 grundsätzlich ordentliche Neuwahlen der Korporationsräte und der Rechnungskommission durchgeführt werden. Dies wäre jedoch angesichts der kurzen Amtsdauer der neu gewählten Amtsinhaberinnen und -inhaber bis zur Umwandlung nicht zweckmässig. Erfolgt die Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat erst nach dem 31. August 2016, werden wir den amtierenden Korporationsräten und der Rechnungskommission der Personalkorporation Wellnau deshalb die Bewilligung erteilen, bis zur Umwandlung im Amt zu bleiben (vgl. § 151 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, StRG; SRL Nr. 10).

5 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Wellnau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 8. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Wellnau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. März 2016,

beschliesst:

1. Die Umwandlung der Personalkorporation Wellnau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.
2. Die Statuten der Genossenschaft Korporation Wellnau vom 19. Oktober 2015 werden genehmigt.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch



No. 01-16-691014 - www.myclimate.org
© myclimate - the Climate Protection Partnership

